



Satzungen des Vereins

"Schwabenbanner"
gegründet am 22. Oktober 1920 in Ulm a/D.

I. Name, Sitz & Zweck des Vereins.

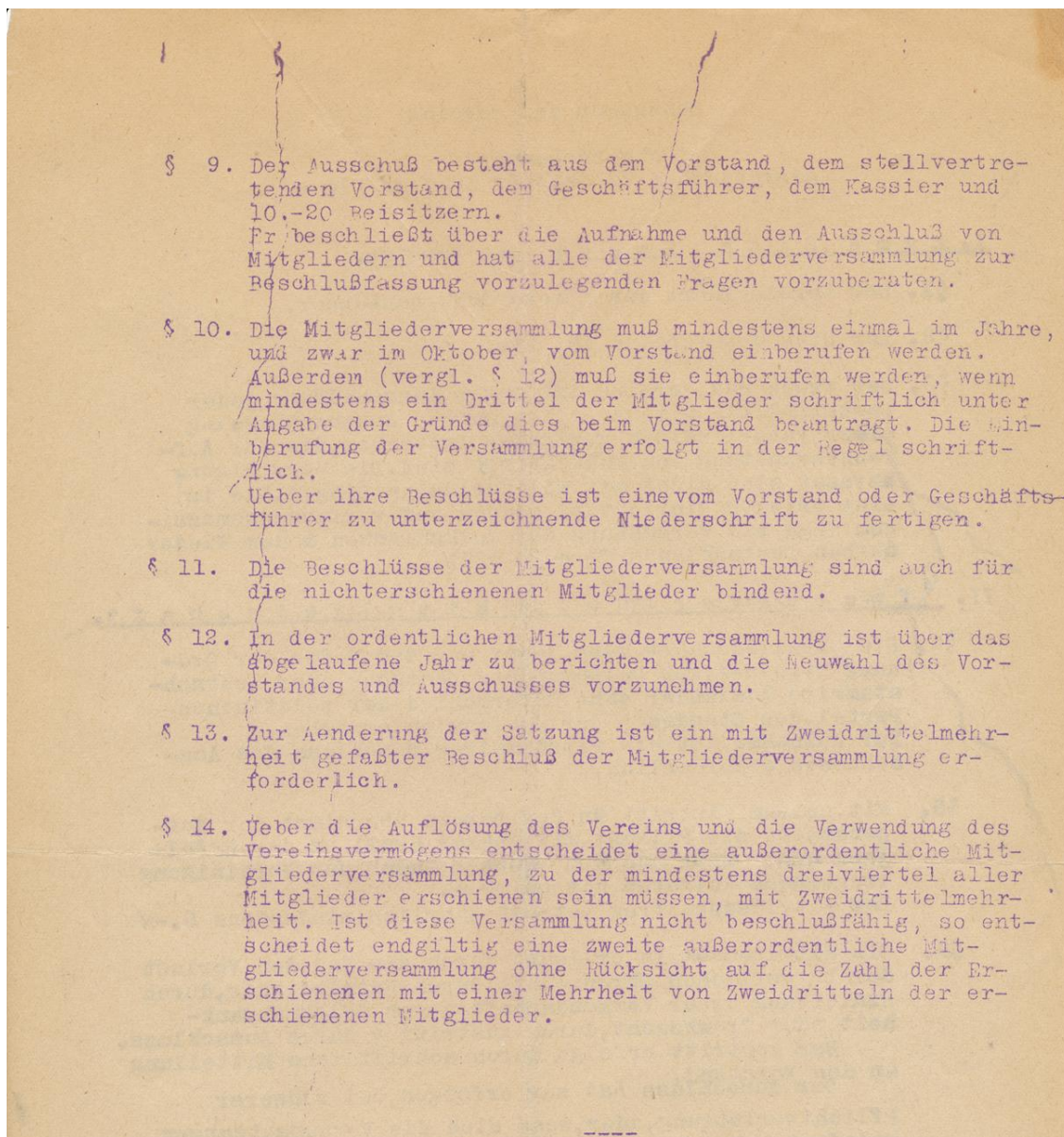
- §1. Der Verein führt den Namen Schwabenbanner.
- §2. Der Sitz des Vereins ist Ulm.
- §3. Der Zweck des Vereins ist, unter Ausschaltung jeder parteipolitisch mitzuarbeiten an der Zusammenfassung aller vaterländisch gesinnten Deutschen, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe bereit sind. Die Vereinigung befasst sich nicht mit militärischen Dingen. Sie ist eine private Einrichtung, welche auf verfassungsmäßigem Wege die Versöhnung der Volksklassen & den Wiederaufbau Deutschlands fördern will.

II.werb & Verlust der Mitgliedschaft.

- §4. Die Mitgliedschaft kann jeder auf dem Boden der Ordnung stehende, gut beleumdete Deutsche oder deutschstämmige Ausländer ohne Unterschied der politischen Partei, des Standes & der Konfession erwerben. Zur Aufnahme ist ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses erforderlich.
- §5. Mit seinem Eintritt in den Verein übernimmt der Aufgenommene die Pflicht, mit ganzer Kraft an der Erfüllung aller sich aus dem Wesen & Zweck der Vereinigung ergebenden Aufgaben mitzuwirken. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 5.-%
- §6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Entmündigung, durch Einleitung einer Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht, durch Austritt & durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Ausschluss hat zur erfolgen, bei schwerer Pflichtverletzung, oder, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, unter welchen das Mitglied aufgenommen wurde. Ueber den Ausschluss bestimmt der Ausschuss.

III. Die Organe des Vereins.

- §7. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss & die Mitgliederversammlung.
- §8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich & aussergerichtlich. Er hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu hören ist, die Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorstand & dem Geschäftsführer, in wichtigen Fragen nach Anhören des Ausschusses, zu führen & die Beschlüsse des Ausschusses & der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen.



Satzung des "Schwabenbanner" (StA Ulm, Nachlass Karl Weiger)

Obwohl das „Schwabenbanner“ sich als überparteilich verstand, nahm es doch auch zu tagespolitischen Fragen Stellung, z.B. trat es schon 1925 bei beiden Wahlgängen vehement für die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten ein. Bereits 1922 suchte der Verein Kontakt zu Adolf Hitler in München herzustellen, der aber dann doch nicht zustande kam. „Kameradschaftliche Beziehungen“(Braun) wurden auch zu rechtsradikalen Organisationen wie Brigade Erhardt, Organisation Consul und Wiking gepflegt.